



Landesbeirat für das Kommunikationswesen  
Comitato provinciale per le comunicazioni  
Consulta provinciale per les comunicaziuns

# TÄTIGKEITSBERICHT 2019



## **TÄTIGKEITSBERICHT 2019**

### **Landesbeirat für das Kommunikationswesen**

Verfasst im März 2020

*Gemäß geltenden Staats- und Landesgesetzen legt der Beirat innerhalb Jänner eines jeden Jahres der Autorità per le Garanzie nelle comunicazioni AGCOM und innerhalb März dem Landtag einen Jahresbericht vor. Dieser Bericht beschreibt die aktuelle Situation des Kommunikationssystems auf Landesebene und die wesentlichen Tätigkeiten und Initiativen des Beirats im abgelaufenen Jahr*

### **Landesbeirat für das Kommunikationswesen**

39100 Bozen | Dantestraße 9

Tel. 0471 946 040 | Fax 0471 946 049

info@lbk-bz.org | www.lbk-bz.org

PEC: kommunikationsbeirat.comprovcomunicazioni@pec.prov-bz.org

### **Parteienverkehr**

Montag und Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr & 14.30 - 17.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

*Alle im Text verwendeten Personenbezeichnungen inkludieren stets beide Geschlechter: das männliche und das weibliche*

### **Grafische Gestaltung**

Fuchsdesign

Foto Titelseite: Photo by Headway on Unsplash

Foto Seite 11: Photo by Glenn Carstens-Peters on Unsplash

## INHALTSVERZEICHNIS



1. Wer und was ist der Beirat? Was tut er? .....	05
2. Die eigenen Befugnisse des Kommunikationsbeirates .....	09
3. Die delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirates .....	13
4. Besondere Initiativen des Beirates .....	23



Landesbeirat für das Kommunikationswesen  
Comitato provinciale per le comunicazioni  
Consulta provinciale per les comunicaziuns

DER BEIRAT FÜR DAS  
KOMMUNIKATIONSWESEN



WER UND WAS IST DER BEIRAT?  
WAS TUT ER?



## Was ist der Beirat?

### Garant des Medien- und Kommunikationswesens in Südtirol

Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen ist ein unabhängiges Regulierungs- und Kontrollorgan des Kommunikationswesens in Südtirol. Die Bereiche seiner Aufsicht erstrecken sich vom Rundfunkwesen bis zur Telekommunikation, von der Presse bis zur Kommunikationstätigkeit der öffentlichen Verwaltungen. Angesiedelt ist der Kommunikationsbeirat beim Landtag, er ist aber zugleich ein funktionales Organ der Aufsichtsbehörde AGCOM (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni): gewissermaßen deren Südtiroler Außenstelle.



## Wer bildet den Beirat?

### Medienfachleute aller drei Sprachgruppen

Der Beirat besteht aus sechs Fachleuten aus den Bereichen Kommunikationswesen, Information, Fernmeldewesen und Multimedia. Ihm steht der Präsident vor, der zu Beginn einer jeden Legislaturperiode von der Landesregierung ernannt wird. Auch der Vizepräsident wird von der Landesregierung ernannt, während die weiteren vier Mitglieder vom Landtag in geheimer Wahl bestimmt werden. Die Zusammensetzung des Beirates muss dem Sprachgruppenverhältnis entsprechen, wobei auch die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleistet wird.

Garantiert wird auch ein Vertreter, welcher von der politischen Minderheit vorgeschlagen wird.

Die Mitglieder des Beirates können höchstens für die Dauer von zwei Legislaturperioden im Amt bleiben.



## Die meisten Beiräte wurden 2019 bestellt

### Ein Jahr des Übergangs

Mit den Landtagswahlen im Herbst 2018 wurde die neue Legislaturperiode eingeläutet, der Beirat musste in der Folge neu bestellt werden. Dies dauerte länger als erwartet, die offizielle Einsetzung der einfachen Mitglieder – alle vier sind erstmals in den Beirat gewählt worden – erfolgte erst im September 2019. Das abgelaufene Jahr war demnach zum Großteil eine Zeit des Übergangs, in welcher sich der Beirat auf die ordentliche Verwaltung bzw. Ausübung seiner unabdingbaren Obliegenheiten beschränken musste.



**Roland Turk**  
Präsident



**Roberto Tomasi**  
Vize-Präsident



**Judith Gögele**



**Eberhard Daum**



**Gerhard Vanzi**



**Burkard Zonin**



## Was macht der Beirat?

Er setzt sich für Fairness und Vielfalt im Kommunikationssektor ein

Die Zuständigkeiten des Kommunikationsbeirates unterteilen sich in sogenannte „eigene“ und in „delegierte“ Befugnisse, weil der Beirat sowohl eine eigenständige Garantiebehörde des Landes Südtirol ist, aber auch der verlängerte Arm der römischen Aufsichtsbehörde AGCOM in der Provinz Bozen. AGCOM delegiert einige relevante Kontrollfunktionen im Medien- und Kommunikationswesen an die Landesbeiräte.



Landesbeirat für das Kommunikationswesen  
Comitato provinciale per le comunicazioni  
Consulta provinciale per les comunicaziuns

DER BEIRAT FÜR DAS  
KOMMUNIKATIONSWESEN



DIE EIGENEN BEFUGNISSE DES  
KOMMUNIKATIONSBEIRATS

Die eigenen Befugnisse sind im Landesgesetz Nr. 6/2002, dem Gesetz Nr. 223/1990, dem Gesetz Nr. 249/1997 und dem Gesetz Nr. 28/2000 verankert.



### Beratung und Studien:

Der Landesbeirat ist das beratende Organ des Landes in allen Fragen des Kommunikationswesens. Während des Jahres 2019 stand die Beratung bei der Anpassung einiger Kriterien des Landesgesetzes zur Förderung der lokalen Rundfunk- und Internet-Medien im Vordergrund.

Der Beirat kann auch Studien und Erhebungen in Auftrag geben, mit dem Ziel, die Qualität des Medienwesens zu verbessern. Er kann der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Vorschläge in Bezug auf die Ausstrahlung lokaler Sendungen unterbreiten.



### Medienförderung:

Der Landesbeirat nimmt die Gesuche der digitalen Medien um die Fördersummen des Landes entgegen, errechnet die Beitragssummen, und erstellt die Ranglisten der zu öffentlichen Förderungen zugelassenen Medien. Die vom Land für die Medienförderung bereitgestellte Summe hat sich bei 1,5 Millionen Euro jährlich eingependelt. In den Genuss der Förderung gelangten 2019 15 lokale Newsportale, 17 private Radiosender und 3 TV-Sender.

**In der untenstehenden Tabelle sind die Gesuche um Landesgelder nach Kategorie und Sprache aufgelistet:**

MEDIUM	ANZAHL				
	gesamt	deutsch	italienisch	ladinisch	2-sprachig
Hörfunksender	17	14	2	1	-
TV-Sender	3	1	2	-	-
Online-Medien	15	9	4	1	1
	35	24	8	2	1



## Par-Condicio-Gesetz:

Der Beirat überwacht die Einhaltung des Par-Condicio-Gesetzes Nr. 28/2000 und führt bei Verstößen die Vorerhebungen durch, aufgrund derer die Authority AGCOM gegebenenfalls Sanktionen verhängt. Rundfunk und Fernsehen, aber auch die Presse, sind besonders im Vorfeld von Wahlen und Volksabstimmungen zu einem besonders ausgeprägten Pluralismus verpflichtet. Die Kommunikationstätigkeit der öffentlichen Verwaltungen wird in den letzten Monaten vor Wahlgängen vom Par-Condicio-Gesetz stark eingeschränkt. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass die Verwaltungen sich durch eine betont positive Darstellung ihrer Leistungen während der ablaufenden Legislaturperiode die Bürger zur deren Wiederwahl bewegen könnten.

Beim Beirat sind weder anlässlich der Europawahl 2019, noch bei der Volksbefragung zum Tram-Projekt in Bozen oder den vorgezogenen Gemeinderatswahlen im Sarntal, in Deutschnofen und Freienfeld Verletzungen des Par-Condicio-Gesetzes zur Anzeige gebracht worden.





Landesbeirat für das Kommunikationswesen  
Comitato provinciale per le comunicazioni  
Consulta provinciale per les comunicaziuns

DER BEIRAT FÜR DAS  
KOMMUNIKATIONSWESEN



# DIE DELEGIERTEN BEFUGNISSE DES KOMMUNIKATIONSBEIRATS

## Die delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirats

Neben den eigenen Befugnissen wurden allen regionalen Beiräten schrittweise seit den 2000er Jahren weitere Zuständigkeiten durch die Aufsichtsbehörde AGCOM delegiert. Dies wurde in Konventionen festgelegt, deren jüngste im Dezember 2017 unterzeichnet wurde. Die geltende Konvention zwischen AGCOM und Südtiroler Beirat - mitunterzeichnet vom Landeshauptmann und vom Landtagspräsidenten - ist im Anhang zu diesem Tätigkeitsbericht abgedruckt.

-  **Schlichtungen** bzw. **Entscheidungen** bei Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsanbietern (Internet, Pay-TV, Festnetz- und Mobiltelefonie) und deren Kunden.
-  **Kinder- und Jugendschutz** in Rundfunk, Fernsehen, und in den Neuen Medien.
-  **Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten** in den lokalen Rundfunk- und Fernsehsendern.
-  **Monitoring** des lokalen Fernsehens hinsichtlich des Pluralismus in den Informationssendungen, der Einschränkungen für Werbung, und der Pflicht, eigenständige Programme auszustrahlen.
-  **Überwachung der Transparenz und Repräsentativität von Umfragen**, die in lokalen Print-, Online- und Rundfunkmedien veröffentlicht werden.
-  **Führung des Registers** der lokalen Kommunikationsanbieter RKA/ROC.

## Die delegierten Befugnisse und deren Ausübung im Detail

### Streitigkeiten mit den Telekommunikationsanbietern und ihre Beilegung

Nach Einführung der Online Dispute Resolution (ODR) für die Beilegung von Streitigkeiten mit den Telefonanbietern im Juli 2018 folgte mit 2019 das erste Jahr, in welchem von Anfang an, ab 1. Jänner, die Schlichtungsverhandlungen zwischen Telekom-Anbietern und deren Kunden übers Internet angebahnt wurden.

Somit kann nun erstmals ein Vergleich zwischen dem Verhalten der Streitparteien in der analogen und der digitalen Zeit angestellt werden. Erfreulicherweise können wir feststellen, dass die Telefon- und Pay-TV-Kunden ungefähr gleich viele Schlichtungsanträge gestellt haben wie in den vergangenen Jahren. Dies scheint der Beleg zu sein, dass die Digitalisierung kaum Schwellenängste hervorgerufen hat. Wertvoll war aber auch die Hilfe, welche die Bürger in den Büros des Beirates beim Einloggen in die Schlichtungsplattform erfahren haben.

#### **Als offizielle Schlichtungsstelle des Kommunikationswesens bietet der Beirat seine Dienste kostenlos an**

Kostenlos ist das Streitbeilegungsverfahren vor dem Beirat für alle Kunden von Telekommunikationsdiensten, einerlei ob sie einen Business-Vertrag abgeschlossen haben oder private Nutzer sind. Der Schlichtungsversuch ist vor dem eventuellen Gang zu Gericht verpflichtend.

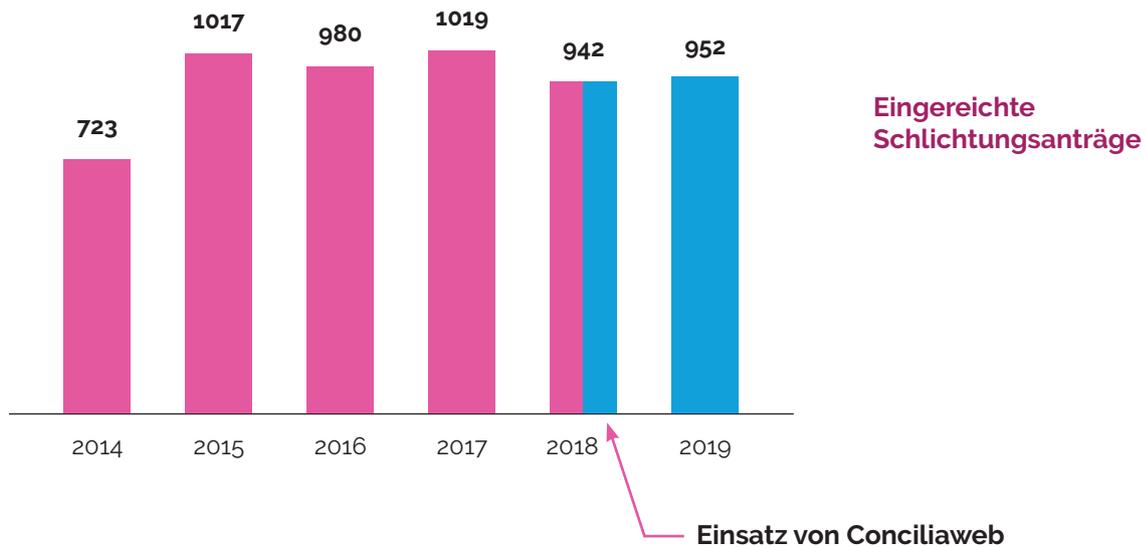
Die Durchführung des Schlichtungsversuches zwischen Anbietern von Telekommunikationsdiensten und ihren Nutzern stellt den größten Aufgabenbereich für den Landesbeirat dar, gemessen am Arbeitsaufwand, den er generiert. Die Schlichtung ist aber gewiss eine der bürgerfreundlichsten Befugnisse des Landesbeirates, da sie allen Telefonnutzern (Privatpersonen, Unternehmen und öffentlichen Ämtern) offensteht.

Die außergerichtliche Streitbeilegung bietet den Unternehmen und Familien die Möglichkeit, Probleme im Telefonbereich in einem raschen unkomplizierten Verfahren zu lösen und – vor allem – nicht gerechtfertigte Rechnungsbeträge wieder zurückzuerlangen.

*Kurz zusammengefasst gilt:*

- Die **Schlichtung** im Telefon- und Pay-TV-Sektor kann ohne Rechtsbeihilfe in Anspruch genommen werden;
- ist, vor einem Gang zum Gericht **verpflichtend**;
- Versucht, eine für beide Seiten annehmbare **Lösung** herbeizuführen;
- der/die **Schlichter/in** ist unabhängig und neutral, denn er/sie wird vom Landesbeirat bestellt;
- der **Antrag** auf einen Schlichtungsversuch muss über die Internetplattform namens CONCILIAWEB eingereicht werden. Das Büro des Landesbeirates für das Kommunikationswesen bietet für die sogenannten „schwachen Kategorien“ von Kunden Hilfestellung bei der Registrierung auf dem genannten Portal. Als schwach gelten jene Kunden, die im Umgang mit Internet nicht versiert sind.

Die beim Landesbeirat eingereichten Schlichtungsanträge erreichten im Jahr 2019 die Zahl von 952 Fällen. Etwa gleich viele waren es im Vorjahr.



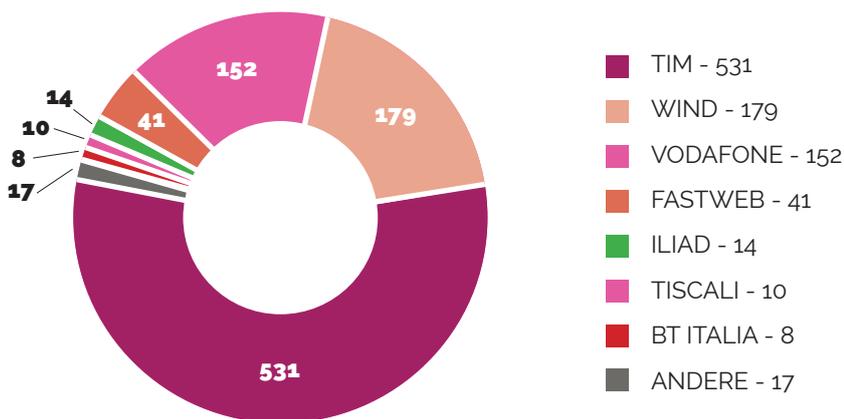
### **Der Beirat lässt unterbrochene Telefondienste im Dringlichkeitswege wiederherstellen**

Die Telefonkunden haben außerdem die Möglichkeit, im Falle von Unterbrechungen der Dienstleistung, Missbräuchen bzw. nicht ordnungsgemäßen Funktionsweisen des Dienstes, auf dem Onlineportal CONCILIAWEB einen Antrag auf eine unverzügliche Wiederherstellung des Dienstes einzureichen. Damit wird die Telefongesellschaft aufgefordert, die Erbringung des Dienstes bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens wiederherzustellen.

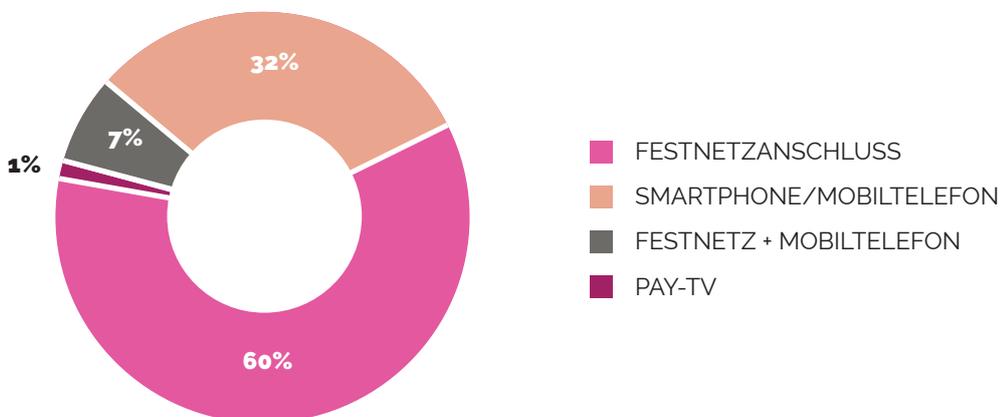
Im Jahr 2019 sind beim Landesbeirat bzw. auf CONCILIAWEB insgesamt 94 Anträge auf solche Dringlichkeitsmaßnahmen eingegangen. Auch in diesem Falle eine ähnlich hohe Zahl wie im Vorjahr.

### Die Streitfälle nach Telefonanbieter

Statistisch gesehen ist auch die Aufteilung der eingegangenen Anträge nach Telefonanbieter im Bereich der Schlichtungstätigkeit von Interesse. Nachfolgende Graphik stellt die Anzahl der beim Landesbeirat eingegangenen Streitfälle pro Telefongesellschaft im Jahr 2019 dar.



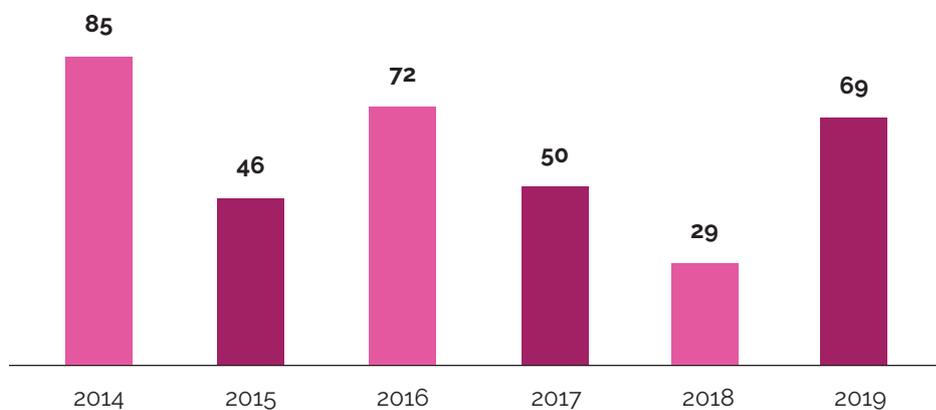
### Streitfälle nach Art der Verträge



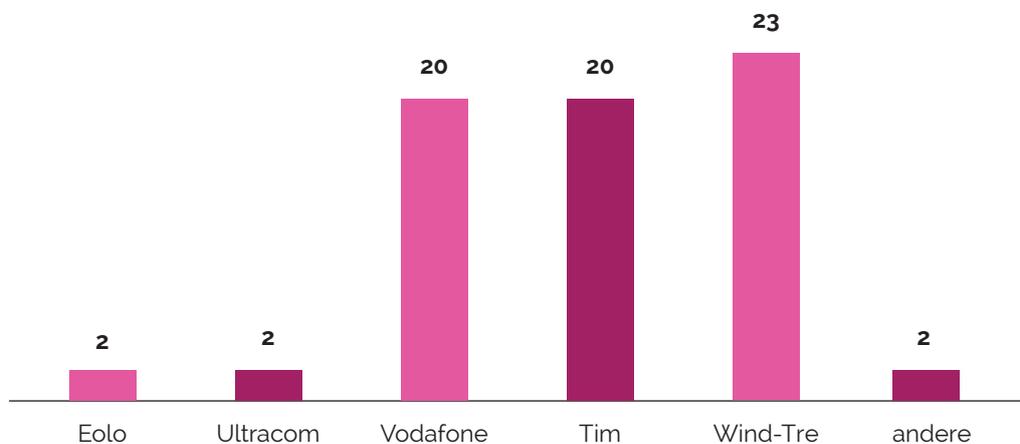
### Die zweite Instanz: komplexere Streitfälle werden hier entschieden

Die Zahl der Anträge um Entscheidung von Streitfällen im Telefonsektor (die zweite Instanz nach gescheitertem Schlichtungsversuch) lag 2019 bei 69. Das sind deutlich mehr als in den vergangenen Jahren.

### Eingegangene Entscheidungsanträge in den letzten Jahren



### Eingegangene Entscheidungsanträge pro Telefongesellschaft 2019



## Der Beirat als Aufsichtsbehörde der Medien

### **Jugendmedienschutz: der Kommunikationsbeirat ist wachsam**

Ein besonderes Augenmerk richtet der Kommunikationsbeirat auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fernsehen. Die geltenden Mediengesetze untersagen die Ausstrahlung von Inhalten, welche die seelische und moralische Entwicklung von minderjährigen Zuschauern beeinträchtigen könnten. Sender, die den Jugendschutz missachten, werden nicht nur zu Geldstrafen verurteilt, sondern auch von Staats- und Landesbeihilfen ausgeschlossen. Im Jahr 2019 wurde dem Beirat glücklicherweise kein einziger Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen angezeigt.

Die Landesbeiräte für Kommunikation in den Regionen und autonomen Provinzen kümmern sich aber nicht nur um den Jugendschutz in den lokalen TV-Sendern, sie sind auch eingebunden in die Überwachung der Jugendschutzbestimmungen in den überregionalen Sendern: und zwar durch ihre Mitgliedschaft im nationalen Jugendschutzrat „Media e Minori“ (Medien und Jugend), beim Ministerium für die Wirtschaftsentwicklung. Der Überwachung des Jugendschutzes erfolgt auch über das im folgenden Absatz beschriebene Monitoring der lokalen Sender, welches die Kommunikationsbeiräte im Auftrag von AGCOM durchführen

### **Das Monitoring der TV-Sender – eine Kontrolle in Stichproben**

Im Rahmen seiner Funktion als Kontrollorgan des lokalen Rundfunks hat der Beirat für Kommunikation im Laufe des Jahres 2019 die Fernsehsendungen von „SDF“ (Südtiroler Digitalfernsehen) und „Video 33“ einer Stichprobenkontrolle unterzogen. Dabei wurden keine Verstöße gegen die rundfunkgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Einheitstextes TUSMAR 177/2005 in seiner geltenden Fassung, festgestellt.

Die Überwachung der privaten Lokalsender umfasst den kompletten Monitoring-Katalog, der sich laut Vorgabe der Authority AGCOM auf folgende Beobachtungsfelder zu konzentrieren hat:

**Kinder- und Jugendschutz:** Die strengen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz sind im vorherigen Absatz beschrieben.

**Zuschauerschutz:** Auch die Würde der Erwachsenen darf von den Medien nicht verletzt werden. Die Grundrechte der Person sind jederzeit zu respektieren. Hetze ist verboten, ebenso vulgäre Ausdrucksweisen und intolerante Verhaltensweisen, auch in Sportsendungen.

**Wahrung der Grundsätze des Pluralismus:** Dieser Bereich ist unterteilt in einen sozio-kulturellen Pluralismus, der alle gesellschaftlich relevanten Gruppen berücksichtigen muss, und in einen politisch-institutionellen Pluralismus. In diesem Falle geht es um die Gleichbehandlung aller politischen und institutionellen Vertreter der Gesellschaft.

**Auflagen für Werbesendungen:** Werbung im Fernsehen und Radio muss als solche deutlich gekennzeichnet werden, damit Werbeeinschaltungen vom Zuschauer bzw. Hörer unmissverständlich als solche erkannt werden. Diese Kennzeichnungspflicht dient der Unterbindung von Schleichwerbung.

Die Dauer der Werbung darf im Privatfernsehen 25 % der Sendezeit nicht überschreiten, für bestimmte Produkte und Dienstleistungen darf überhaupt nicht geworben werden, in anderen Fällen ist die Sendezeit auf jene Stunden des Tages begrenzt, zu denen Kinder in der Regel nicht unbeaufsichtigt vor dem Fernseher sitzen.

### **Das Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten**

Das Recht auf Richtigstellung von Nachrichten in der Presse ist jedem Bürger ein Begriff: Wenn Medien Nachrichten über jemanden verbreiten, die nicht den Tatsachen entsprechen, so müssen diese richtiggestellt werden, und zwar in derselben Gewichtung wie die falsche Nachricht verbreitet worden war. Der Beirat für Kommunikation ist für das Recht auf Richtigstellung im Rundfunk und Fernsehen zuständig. Wird eine Richtigstellung also vonseiten eines Rundfunkmediums verweigert, so kann sich der Interessierte an den Beirat wenden, um das Recht auf Richtigstellung einzufordern. Im Jahr 2019 wurde kein Antrag auf Richtigstellung einer falschen Nachricht an den Kommunikationsbeirat gestellt.

### **Fake News und Hate Speeches im Internet**

In Einzelfällen schritt der Beirat konkret ein, um gegen erfundene Fakten und gegen Hassreden vorzugehen, welche in lokalen Onlinemedien erschienen sind. Interventionen, die genau abzuwägen sind, weil der Grenzstreifen zwischen Zensur und Meinungsfreiheit oftmals dünn sein kann.

Aufgrund von präzisen Meldungen, die beim Beirat eingegangen waren, hat dieser die Redaktionen angehalten, Fake News bzw. Worte des Hasses aus ihren Seiten bzw. aus dem Social-Media-Auftritt zu löschen. Der Aufforderung wurde prompt Folge geleistet.

Der Beirat wird vom Landesgesetz zur Förderung lokaler Medien in die Lage versetzt, gegen erfundene Storys und strafbare Leser-Einträge vorzugehen. Das Gesetz schreibt nämlich vor, dass jede Onlineredaktion dem Beirat einen für die Leserkommentare verantwortlichen Redakteur nennen muss. Andernfalls seien Landesbeiträge in Frage gestellt.

### **Wie zuverlässig sind Meinungsumfragen und Wahlprognosen in den Medien?**

#### **Transparenz ist erforderlich**

Im Auftrag der Authority AGCOM überwachen die Landesbeiräte für das Kommunikationswesen die Pflicht der Medien, beim Veröffentlichen von Umfrageergebnissen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen mitzuliefern. Um ein Umfrageergebnis in vollem Umfang einschätzen zu können, müssen nämlich die Mediennutzer erfahren, wer eine bestimmte Umfrage in Auftrag gegeben hat, wer sie in welchem Zeitraum umgesetzt hat, wie viele Befragte mit welchen Fragen konfrontiert wurden usw.. Der Pflicht, diese elementaren Informationen über die Befragungsmethode zu veröffentlichen, müssen nicht nur die Printmedien, sondern auch die Online- und Rundfunkmedien nachkommen. Im Jahr 2019 kam es diesbezüglich zu keiner Sanktionierung von Südtiroler Medien.

### **Das RKA: Ein Instrument zur Eindämmung von Konzentrationen im Mediensektor**

Das RKA, oder Register der Kommunikationsanbieter ist ein einheitliches Register, welches von der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen gemäß Art. 1 Absatz 6 Buchstabe a) 5-6 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 eingerichtet wurde.

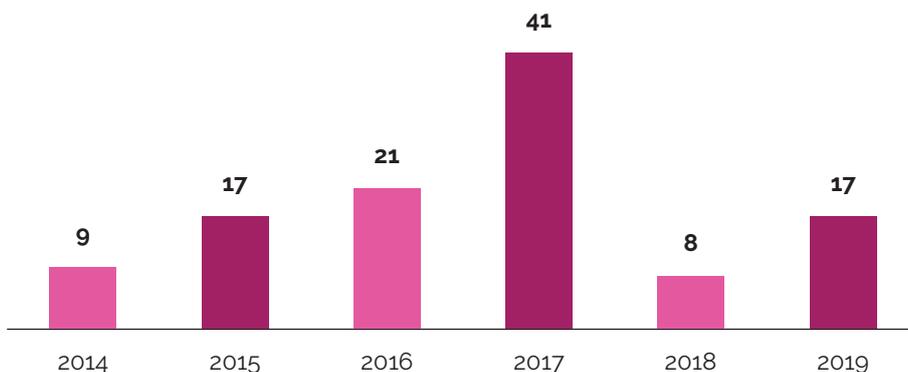
**Das Register der Kommunikationsanbieter dient der Offenlegung der Besitzverhältnisse in Kommunikationsunternehmen, damit die zuständigen Kontrollinstanzen wie AGCOM und Antitrustbehörde gegebenenfalls Konzentrationen im Medienwesen verhindern, den Pluralismus im Informationssektor überprüfen und Beteiligungen von Drittgeseellschaften begrenzen können.**

Der Landesbeirat ist von der Aufsichtsbehörde AGCOM dazu ermächtigt worden, das RKA auf Landesebene zu führen. Dies bedeutet, dass die Anträge von Rechtssubjekten mit Sitz in der Provinz Bozen, die zur Eintragung in das Register verpflichtet sind, direkt im Landesbeirat bearbeitet, überprüft und genehmigt werden. Der Beirat steht diesen Rechtssubjekten bei allen Fragen zum RKA beratend zur Seite. **Die Zahl der eingetragenen Subjekte beläuft sich auf etwa 200.** Dies ist ein Jahresmittelwert, denn wegen der Dynamik an Neueinschreibungen auf der eine Seite und Löschungen auf der anderen, kann die Zahl von Monat zu Monat variieren. Im Jahr 2019 wurden 17 neue Unternehmen in das Register eingetragen, 7 wurden hingegen gelöscht, weil sie ihre Tätigkeit eingestellt haben.

Die jüngste Kategorie der zur Eintragung verpflichteten Unternehmen sind Call Centers. Einmal im Jahr sind die Eingetragenen angehalten, ihre Daten im Register auf den aktuellen Stand zu bringen. Diesbezüglich hat der Beirat im vergangenen Jahr seine Aufklärungsarbeit intensiviert. Er pflegte aber auch einen regen Austausch mit den Verantwortlichen des RKA in Neapel, die den Landesbeirat bei der Führung des Registers bereitwillig unterstützen.

*Die folgende Aufstellung listet die im RKA eingeschriebenen Rechtssubjekte mit Sitz in Südtirol auf, unterteilt nach Branchen im Kommunikationssektor:*

- **Netzbetreiber 5**
- **Anbieter von Inhalten 20**
- **Anbieter von interaktiven TV-Diensten oder Diensten mit Zugangskontrolle 1**
- **Hörfunkanbieter 18**
- **Werbeagenturen 3**
- **Produzenten und Verteiler von Hörfunk- und Fernsehprogrammen 45**
- **Herausgeben von Tageszeitungen, Zeitschriften 57**
- **Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste 25**
- **Call Center 24**



**RKA 2019:  
17 Neueinschreibungen  
und 7 Löschungen**



Landesbeirat für das Kommunikationswesen  
Comitato provinciale per le comunicazioni  
Consulta provinciale per les comunicaziuns

DER BEIRAT FÜR DAS  
KOMMUNIKATIONSWESEN



BESONDERE INITIATIVEN  
DES BEIRATES

## Autonome Regionen und Provinzen gründen Arbeitsgruppe Ziel: das Medienangebot in Minderheitensprachen zu verbessern

Die Kommunikationsbeiräte der autonomen Regionen Aostatal, Friaul Julisch Venetien, Sardinien, sowie Provinzen Bozen und Trient vereinigten sich 2019 zur Arbeitsgruppe „Medien und Minderheiten“, um den in Italien anerkannten Sprachminderheiten gegebenenfalls zu mehr Medienpräsenz zu verhelfen. Laut einem 2017 unterzeichneten Rahmenabkommen zwischen den Regionen und der Aufsichtsbehörde AGCOM sind nämlich die regionalen TV- und Rundfunksender verpflichtet, den Minderheiten in angemessenem Maße Gehör zu verschaffen und Stimme zu verleihen. Die Kommunikationsbeiräte wurden in der Folge von AGCOM beauftragt, die Umsetzung dieser Auflage zu monitorieren.

Die Arbeitsgruppe, deren erstes Treffen im Herbst 2019 in Bozen stattfand, hat zunächst den Ist-Zustand in den einzelnen Regionen erfasst und verschriftlicht. Dieses Papier soll den Weg ebnen für die Formulierung oder Anpassung von regionalen Gesetzen und Initiativen zur Stärkung der Medienangebots in Minderheitensprachen.

## Teilnahme an “Stati generali” der Regierung Conte

Mit dem Ziel, den Informationssektor und das Verlagswesen in Italien zu erneuern, hat Regierungschef Giuseppe Conte ab dem Frühjahr 2019 alle Stakeholder zu Gesprächen geladen, mit deren Leitung er den für dieses Ressort zuständigen Staatssekretär betraute.

Auch die regionalen Kommunikationsbeiräte wurden im Zuge der Gespräche um Stellungnahmen gebeten. Beiratspräsident Turk machte in diesem Zusammenhang auf den Umstand aufmerksam, dass die geltenden Gesetze zur Beschränkung dominanter Positionen im Informationsbereich auf regionaler bzw. subregionaler Ebene unwirksam sind. Zu diesem Schluss kam auch eine umfassende Studie der Aufsichtsbehörde AGCOM, welche Anfang 2019 veröffentlicht worden war (Beschluss 570/18/CONS).



## Die neue Homepage des Beirates Klarer und übersichtlicher!

Im Sommer 2019 war es endlich soweit: Nach ersten Vorbereitungen, die schon 2018 begannen, konnte der Beirat seinen völlig neu gestalteten Internetauftritt freischalten.

Der Auftrag für die Neugestaltung wurde unter der Ägide des Landtages der Südtiroler Informatik-AG erteilt, die sie in enger Absprache mit dem Beirat im Laufe von einigen Monaten umgesetzt hat. Das Navigieren auf [www.lbk-bz.org](http://www.lbk-bz.org) ist jetzt angenehm intuitiv und die einzelnen Themenbereiche der Homepage präsentieren sich in ansprechender Aufmachung und mit optimierter Darstellung für alle Gerätetypen, einschließlich Handys.

Nach dieser Initialzündung hat die Informatik AG begonnen, sich auch um ein Facelifting der Internetseiten der anderen Ombudsstellen des Landtages zu kümmern.

[www.lbk-bz.org](http://www.lbk-bz.org)



## Die Ausgaben des Beirates: Unterm Strich eine positive Sozialbilanz

Für die Ausübung seiner vielschichtigen Tätigkeiten stehen dem Kommunikationsbeirat Gelder aus zwei Quellen zur Verfügung. Es handelt sich einerseits um Mittel des Südtiroler Landtags (der darüber hinaus die Fixkosten für Personal und Räumlichkeiten trägt) und andererseits um Gelder, die AGCOM halbjährlich an den Beirat überweist. Letztere dienen dem Beirat zur Ausübung der Befugnisse, welche AGCOM an ihn delegiert hat.

Wollte man eine Sozialbilanz ziehen, so fiel diese absolut positiv aus, denn das Budget des Beirates wird so gezielt eingesetzt, dass der Südtiroler Gesellschaft, den Familien und Unternehmen im Lande, ein größerer Nutzen entsteht, als die ausgegebene Budget-Summe ausmacht. Den in Geld messbaren Nutzen für die Bevölkerung generiert der Beirat vor allem durch seine Vermittlungsarbeit bei der außergerichtlichen Streitbeilegung im Telekommunikationssektor.

### **Ausgaben aus dem Budget, welches der Landtag dem Beirat zur Verfügung stellt - 2019:**

Übersetzung von Beschlüssen und Akten in die zweite Landessprache	7.320,00 Euro
Druckvorbereitung der Tätigkeitsberichte 2018 und 2019	5.490,00 Euro
Teilnahme an „Medientage 2019“, München	345,10 Euro
<hr/>	
Summe:	13.155,10 Euro

### **Ausgaben aus dem Budget, welches AGCOM dem Beirat zur Verfügung stellt - 2019:**

Monitoring lokaler TV-Sender:	9.760,00 Euro
Beauftragungen für die Schlichtungstätigkeit im Telekommunikationssektor:	61.416,00 Euro
<hr/>	
Summe:	71.176,00 Euro

## Die personellen Ressourcen des Kommunikationsbeirates:

Bei Drucklegung dieses Tätigkeitsberichtes war der Beirat in der glücklichen Lage, dass ihm das vollzählige Mitarbeiter-Team zur Seite stand. Gemäß dem Personalplan stehen für die Arbeit in den Büros des Beirates drei Personen zur Verfügung. Zurzeit sind dies: Büroleiterin Siegrid Mair, der Rechtsexperte Fabian Thaler und der Fachmann für die Schlichtungen der Streitsachen Mukesh Macchia.

Die volle Besetzung ist der Idealfall, der aber leider im vergangenen Jahr über weite Strecken nicht gegeben war, weil Mutterschaft und Versetzung Lücken im Team hinterließen. Dies brachte den Beirat im Laufe des vergangenen Jahres in große Schwierigkeiten; am meisten als Siegrid Mair gezwungen war, zwei Monate lang gänzlich alleine die Amtsgeschäfte weiterzuführen. Die Handlungsfähigkeit des Beirates war damals stark beeinträchtigt.





Landesbeirat für das Kommunikationswesen  
Comitato provinciale per le comunicazioni  
Consulta provinciale per les comunicaziuns

## Anlage: Konvention

# KONVENTION ÜBER DIE ERTEILUNG UND AUSÜBUNG DER FUNKTIONSVOLLMACHT AN DIE REGIONALEN KOMMUNIKATIONSBEIRÄTE

ZWISCHEN

DER AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS KOMMUNIKATIONSWESEN

UND

DEM LANDESBEIRAT FÜR DAS KOMMUNIKATIONSWESEN BOZEN

NACH EINSICHTNAHME in das Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997, „*Einrichtung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen und Bestimmungen über Telekommunikations- und Rundfunksysteme*“, im Folgenden als Aufsichtsbehörde bezeichnet, und im Besonderen, Art. 1, Absatz 13, zur Ordnung der regionalen Kommunikationsbeiräte, im Folgenden als *Kommunikationsbeiräte* bezeichnet, die aufgrund von Dezentralisierungserfordernissen funktionell Organe der Aufsichtsbehörde darstellen;

NACH EINSICHTNAHME in Art. 117, Absatz 3 der Verfassung, welche die Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der „*Kommunikationsordnung*“ unter den konkurrierenden Gesetzgebungen einreicht, für die sowohl Staat als auch Region zuständig sind;

NACH EINSICHTNAHME in das GvD Nr. 259 vom 1. August 2003 „*Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr*“, im Folgenden *Kodex*;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 223/12/CONS vom 27. April 2012, „*Annahme der Neuregelung zur Organisation und Funktionsweise der Aufsichtsbehörde*“, in der zuletzt durch Beschluss Nr. 386/17/CONS und insbesondere Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe i) geänderten Fassung, wonach die Abteilung „*Inspektion, Register und Landesbeiräte*“ die Beziehungen mit *Kommunikationsbeiräten* pflegt und die Wirksamkeit und Effizienz der an diese delegierten Funktionen überprüft;

NACH EINSICHTNAHME in das GvD Nr. 177 vom 31. Juli 2005, „*Einheitstext über audiovisuelle Medien- und Rundfunkdienste*“, im Folgenden *Einheitstext Tusmar*;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 52/99/CONS vom 28. April 1999, „*Allgemeine Richtlinien zu den Kommunikationsbeiräten*“;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 53/99/CONS, „*Regelung zur Festlegung der an die regionalen Kommunikationsbeiräte übertragbaren Sachgebiete*“ und insbesondere in Art. 2, wonach die Funktionen der Aufsichtsbehörde durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen an die *Kommunikationsbeiräte* delegiert werden;

NACH EINSICHTNAHME in das Landesgesetz Nr. 6 vom 18. März 2002 der Autonomen Provinz Bozen, „*Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung*“, mit dem der „*Landesbeirat für das Kommunikationswesen*“, im Folgenden *Landesbeirat*, eingerichtet wurde;

NACH EINSICHTNAHME in das Rahmenabkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Aufsichtsbehörde, der Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen und der Konferenz der Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen der Regionen und Autonomen Provinzen sowie in das darauf folgende Rahmenabkommen vom 4. Dezember 2008 zwischen denselben Parteien und deren Annahmeerkunden;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 395/17/CONS vom 19. Oktober 2017, „*Annahme des Rahmenabkommens zwischen Aufsichtsbehörde und Regionen zur Ausübung der an die regionalen Kommunikationsbeiräte delegierten Funktionen*“;

NACH EINSICHTNAHME in das Rahmenabkommen vom 28. November 2017 zwischen Aufsichtsbehörde, Konferenz der Regionen und der Autonomen Provinzen einerseits und der Konferenz der Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen der Regionen und Autonomen Provinzen andererseits, im Folgenden als *Rahmenabkommen 2018* bezeichnet, das mit dem von der Aufsichtsbehörde mit Beschluss Nr. 395/17/CONS angenommenen Text übereinstimmt;

IN ERWÄGUNG des Umstands, dass die *Kommunikationsbeiräte* sich bei der Ausübung der ihnen übertragenen Vollmachten an die von der Aufsichtsbehörde festgelegten Richtlinien und Verfahrenshandbücher halten;

Und es daher als angemessen ERACHTET wird, auf der Grundlage des *Rahmenabkommens 2018* eine neue Vereinbarung über die Anwendung der Funktionsvollmacht mit dem *Landesbeirat* Bozen abzuschließen;

## **WIRD FOLGENDES VEREINBART**

### **Artikel 1 (Prämisse)**

1. Die Prämisse ist wesentlicher und vollinhaltlicher Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

### **Artikel 2 (Gegenstand der Vereinbarung)**

I. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen, im Folgenden Aufsichtsbehörde, und dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen Bozen, im Folgenden als *Landesbeirat* bezeichnet, für die Erteilung und Ausübung der Funktionsvollmacht auf Ebene der Provinz für die in Art. 5 genannten Sachgebiete.

2. Die übertragenen Funktionen werden vom *Landesbeirat* unter Beachtung der Grundsätze, der Richtkriterien und der Anwendungsmodalitäten ausgeübt, die von der Aufsichtsbehörde auch durch Leitlinien und Orientierungsvorgaben festgelegt werden.

### Artikel 3 (Dauer der Konvention)

I. Die vorliegende Konvention hat eine Laufzeit von drei Jahren mit Beginn ab dem 1. Jänner 2018. Sie wird innerhalb von sechzig Tagen vor Ablauf durch Entscheidung der zuständigen Organe erneuert.

### Artikel 4 (zuständige Stellen)

1. Die Aufsichtsbehörde handelt bei der Ausübung ihrer Funktionen und der Abwicklung ihrer Koordinierungstätigkeit bezüglich der vorliegenden Konvention durch eine eigens hierfür vorgesehene Stelle, die durch die internen Organisationsvorschriften bestimmt wird.

2. Der *Landesbeirat* handelt bei der Ausführung seiner Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Vollmachten durch eine dafür vorgesehene Stelle, die eigens zu diesem Zweck durch die internen Organisationsvorschriften der Provinz bestimmt wird.

### Artikel 5 (übertragene Funktionen)

I. Die Aufsichtsbehörde überträgt dem *Landesbeirat* die Ausübung der im Folgenden aufgeführten Funktionen:

a) Schutz und Gewähr der Kommunikationsteilnehmer, mit besonderer Berücksichtigung Minderjähriger, und zwar durch Recherchen, Analysen und Medienerziehung, sowohl die traditionellen als auch die neuen Medien betreffend, unter Beachtung der Richtvorgaben der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Institutionen, auch durch Umsetzung von Vereinbarungen zum besseren dezentralen Schutz von Minderjährigen auf dem Staatsgebiet;

b) Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung für den lokalen Rundfunksektor bezüglich der Untersuchungs- und Entscheidungsfunktionen in Anwendung von Artikel 32-*quinquies* des *Einheitstextes Tusmar*;

c) Überwachung der Einhaltung von Kriterien, die in der Verordnung zur Publikation und Verbreitung von Meinungsumfragen in den auf lokaler Ebene verbreiteten Massenmedien festgelegt sind;

d) Durchführung des Schlichtungsversuchs in den Streitigkeiten zwischen Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste und Kommunikationsteilnehmern, Ergreifen befristeter Maßnahmen im Sinne von Art. 3 und folgenden der „*Verfahrensordnung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Anbietern elektronischer Information und Nutzern*“, die mit Beschluss Nr. 173/07/CONS erlassen wurde, sowie bei Streitsachen, die sich aus der Anwendung von Art. 9 des GvD Nr. 33/2016 bei der „*Einrichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation*“, mit Begrenzung auf die in Art. 8 für den Zugang zu Privatgebäuden berücksichtigten Fälle ergeben, in Übereinstimmung mit der von der Aufsichtsbehörde mit Beschluss Nr. 449/16/CONS erlassenen Verordnung;

e) Beilegung der Streitsachen aus Art. 2 des Beschlusses Nr. 173/07/CONS, mit Ausnahme für Streitigkeiten, die Anbieter oder Nutzer anderer Staaten der Europäischen Union betreffen, entsprechend Art. 15, Absatz 5 dieser Verordnung. Zur Erteilung dieser Vollmacht und im Sinne von Art. 22 der oben angeführten Verordnung muss jeder *Kommunikationsbeirat* im eigenen internen Organisationsbereich die Trennung zwischen Schlichtungsfunktion und Beilegung der Streitsache und bei letzterer zwischen Untersuchungs- und Entscheidungskompetenzen garantieren. Auf das Verfahren zur Beilegung der Streitsachen werden, da sie vereinbar sind, die Bestimmungen der genannten Verordnung angewandt;

f) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen für die Ausstrahlung lokaler Rundfunk- und Fernsehsendungen durch Überwachung der Übertragungen der lokalen Privatsender sowie der lokalen Sendungen des öffentlichen Rundfunks, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen der Programmgestaltung, auch zum Schutz der sprachlichen Minderheiten und der Minderjährigen, sowie in Bezug auf Werbung und Inhalte von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die im *Einheitstext Tusmar* vorgesehen und mit den Durchführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörde ergänzt sind;

g) Aufsicht im Sinne von Artikel 41 des *Einheitstextes Tusmar* nach vorherigem Erlassen entsprechender Leitlinien seitens der Aufsichtsbehörde;

h) Verwaltung der Positionen der Anbieter im Rahmen des Registers der Kommunikationsanbieter, im Folgenden als *Register* bezeichnet, entsprechend der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Leitlinien und unter deren Koordination. Die Delegation betrifft im Rahmen der jeweiligen Gebietszuständigkeit die Durchführung der Einschreibungsverfahren und die Aktualisierung der Positionen im *Register* sowie die Ausstellung von Bescheinigungen über die reguläre Eintragung.

2. Die Aufsichtstätigkeit wird mittels der Feststellung eventueller Verstöße, auch nach Hinweisen von Dritten, sowie der Voruntersuchung und der Übertragung des Abschlussberichts für die Ermittlungsphase an die Aufsichtsbehörde durchgeführt, und zwar im Sinne der Artikel 3, 4, 5, 7, 8 und 9 der „*Verfahrensordnung für Verwaltungsstrafen und Verpflichtungen*“, die dem Beschluss 529/14/CONS anliegt und nach den Leitlinien, die von der Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen erlassen werden.

**Artikel 6**  
**(Tätigkeitsprogramm)**

- I. Mit Bezug auf die Ausübung der übertragenen Funktionen stellt der *Landesbeirat* das jährliche Tätigkeitsprogramm auf, das entsprechend dem in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erstellten Modell abzufassen und dieser bis spätestens 30 September eines jeden Jahres zu übermitteln ist.

**Artikel 7**  
**(finanzielle Ressourcen)**

- I. Für die Durchführung der Tätigkeiten zur Ausübung der unter Art. 5 vorgesehenen Funktionen stellt die Aufsichtsbehörde dem *Landesbeirat* einen jährlichen Höchstbetrag von 91.648,91 Euro (*einundneunzigtausendsechshundertachtundvierzig/91*) zur Verfügung, der ab dem Haushaltsjahr 2018 das Kapitel 01.07.1134 des Haushalts belastet. Die dem jährlichen Höchstbetrag entsprechenden Mittel werden zu Beginn des jeweiligen Kompetenzjahres gebunden und nach den unter Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten ausbezahlt.
2. 50% des jährlichen Höchstbetrages werden jedes Jahr im Monat Juni des Kompetenzjahres als Akontozahlung ausbezahlt. Der Restbetrag wird im März des Folgejahres unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem in Art. 10 festgelegten Bericht und den Überprüfungen zur Zweckmäßigkeit der ausgeübten Funktionen ausbezahlt, und zwar nach Maßgabe der Erreichung der Referenzparameter entsprechend der unter „sub B“ angelegten Tabelle des *Rahmenabkommens 2018* und nach vorheriger Bestätigung durch den Inspektions-, Register- und Beiräte-Dienst der Aufsichtsbehörde, die in der Regel innerhalb des Monats Februar ausgestellt wird, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer ergänzenden Ermittlung.

**Artikel 8**  
**(Zusammenarbeit in Bereichen gemeinsamen Interesses)**

- I. Die Aufsichtsbehörde und der *Landesbeirat* können, ohne dass die jeweiligen Einflussphären davon betroffen wären, mit entsprechenden Zusatzverträgen zur vorliegenden Konvention die Mittel und Durchführungsmodalitäten für kooperativ gestaltete Maßnahmen und Initiativen von gemeinsamem Interesse regeln.
2. Die Aufsichtsbehörde kann die Dienste des *Landesbeirats* für Tätigkeiten in Anspruch nehmen, die eigene Maßnahmen auf dem Territorium unterstützen, wie etwa Erhebungen, einschlägige Recherchen, Verbreitung und Förderung regionaler, nationaler oder europäischer Projekte.

1. Zur Förderung einer besseren Kenntnis der Fragen, die im Zusammenhang mit den an den *Landesbeirat* delegierten Funktionen und Sachbereichen stehen, fördert die Aufsichtsbehörde Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mittels Durchführung von Kursen, Seminaren, *Workshops* und Tagungen.

#### Artikel 10 (Jahresbericht)

1. Der *Landesbeirat* erstellt einen angemessen dokumentierten Jahresbericht über die auf der Grundlage von Art. 6 durchgeführte Tätigkeit und über die Umsetzung der Ziele, die mit der Ausführung der delegierten Funktionen zusammenhängen; der Bericht muss bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden.
2. Die Aufsichtsbehörde führt halbjährlich Überprüfungen zu der an den *Landesbeirat* delegierten Tätigkeit durch, auch mittels Anforderung von Daten und zweckmäßiger Dokumentation.

#### Artikel 11 (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

1. Im Bewusstsein über die Bedeutung der damit verbundenen öffentlichen Interessen verpflichten sich die Parteien zur Anwendung der Konvention unter Beachtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit.
2. Die Parteien stimmen die Anwendungsmodalitäten für die Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde miteinander ab und verpflichten sich, die Klärung der Verwaltungsprozeduren in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Vereinfachung und Wirksamkeit der Maßnahmen vorzunehmen.

#### Artikel 12 (Nichterfüllung, Ersatzbefugnisse und Widerruf der Funktionen)

1. Im Falle festgestellter, auch nur teilweiser Nichterfüllung der vom *Landesbeirat* im Rahmen der vorliegenden Konvention übernommenen Verpflichtungen legt die Aufsichtsbehörde eine Frist für die Erfüllung fest; wenn diese Frist ungenutzt verstreicht, kann die Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Beschlüsse fassen, um die Ersatzbefugnisse zur Anwendung zu bringen.
2. Dort, wo im Verhältnis zur Schwere und Dauer der Nichterfüllung eine zweckdienliche Anwendung der Ergänzungsbefugnis nicht möglich ist, kann die Aufsichtsbehörde den Widerruf der Funktionsvollmacht verfügen.

**Artikel 13**  
**(Anpassung, Änderung und Ergänzung der Konvention)**

I. Die vorliegende Konvention kann auch mit Bezug auf auftretende Änderungen des gesetzlichen Rahmens oder die Ergebnisse der Tätigkeitsüberprüfungen geändert, ergänzt oder angepasst werden, wobei die entsprechende jährliche Quantifizierung der finanziellen Ressourcen erfolgen muss.

Der Vorsitzende der  
Aufsichtsbehörde für  
das Kommunikationswesen

Angelo Marcello Cardani

Der  
Landtagspräsident  
der Autonomen  
Provinz Bozen

Roberto Bizzo

Der Landeshauptmann  
der  
Provinz Bozen

Arno Kompatscher

Der Präsident des  
Landesbeirates  
für das  
Kommunikationswe-  
sen  
Bozen

Roland Turk

Digital unterzeichnet von: Angelo  
Marcello Cardani  
Datum:21.12.2017 13:59:45

Digital unterzeichnet vonr  
Arno Kompatscher  
Datum:22.12.2017 10:08:09

Digital unterzeichnet von: Roberto  
Bizzo  
Datum:22.12.2017 10:57:39

Digital unterzeichnet von  
Roland  
Turk  
Datum:22.12.2017 14:37:28



Landesbeirat für das Kommunikationswesen  
Comitato provinciale per le comunicazioni  
Consulta provinciale per les comunicaziuns

 [www.lbk-bz.org](http://www.lbk-bz.org)